

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 33 | Windreich GmbH

Einberufungsverlangen an die gemeinsamen Vertreter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen zum Insolvenzverfahren über das Vermögen der Windreich GmbH zukommen lassen.

Einberufungsverlangen verschickt

Die SdK hat für die Anleihen A1CRMP, A1CRMQ und A1H3V3 jeweils einen Schriftsatz an den entsprechenden gewählten gemeinsamen Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Klaus Nieding bzw. die One Square Advisory Services GmbH, verschickt.

Darin verlangen wir die Einberufung einer Anleihegläubigerversammlung zur Weisungserteilung an den gemeinsamen Vertreter, die Einberufung einer Gläubigerversammlung nach der Insolvenzordnung zu beantragen, auf der beschlossen werden soll, einen Sonderinsolvenzverwalter zur Prüfung der Vorgänge rund um die Veräußerung der Ostseeprojekte "Baltic Power" und "Baltic Eagle", der Verkauf der Anleihe der Theolia S.A., der Verkauf von MEG1 sowie die Verkaufsverhandlungen in Bezug auf Global Tech 1 und die etwaige Vereinbarung einer Earn-Out-Klausel im Zusammenhang mit dem Verkauf des Projekts "Deutsche Bucht" einzusetzen.

Ferner soll der gemeinsame Vertreter angewiesen werden, in der einzuberufenden Gläubigerversammlung für die Einsetzung eines Sonderinsolvenzverwalters zu stimmen.

Rechtlicher Hintergrund

Der Sonderinsolvenzverwalter wird vom Gericht nach entsprechendem Beschluss der Gläubigerversammlung eingesetzt. Die Gläubigerversammlung ist nach § 75 Abs. 1 InsO einzuberufen, wenn dies beantragt wird:

- 1. vom Insolvenzverwalter:
- 2. vom Gläubigerausschuss;
- 3. von mindestens fünf absonderungsberechtigten Gläubigern oder nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte und Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der Summe erreichen, die sich aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt;
- 4. von einem oder mehreren absonderungsberechtigten Gläubigern oder nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte und Forde-

SdK-Geschäftsführung

Hackenstr. 7b

80331 München

Tel.: (089) 20 20 846 0 Fax: (089) 20 20 846 10 E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender

Daniel Bauer

Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane

AnlegerPlus

AnlegerPlus News

Internet

www.sdk.org

www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

Nr. 80 75 145

BLZ 330 403 10

BAN:

DE38330403100807514500

BIC:

COBADEFFXXX

Vereinsregister

München

Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542

USt-ID-Nr.

DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.

DE83ZZZ00000026217



rungen nach der Schätzung des Gerichts zwei Fünftel der in Nummer 3 bezeichneten Summe erreichen.

Nachdem die Anleihegläubiger Forderungen haben, die wertmäßig mehr als 20 % der Summe aller angemeldeter Forderungen erreichen, wären sie nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 zur Beantragung der Einberufung der Gläubigerversammlung befugt. Jedoch sieht das Schuldverschreibungsgesetz vor, dass ein gemeinsamer Vertreter allein dazu berechtigt ist, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen, § 19 Abs. 3 SchVG.

Daher sind die Anleihegläubiger zur Beantragung selbst nicht mehr befugt, der Antrag kann nur durch den gemeinsamen Vertreter erfolgen. Der gemeinsame Vertreter hat aber nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SchVG die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Daher soll dem gemeinsamen Vertreter durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SchVG die Weisung erteilt werden, zum Zwecke der Einsetzung eines Sonderinsolvenzverwalters die Einberufung einer Gläubigerversammlung nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu beantragen.

Da die Anleihegläubiger aufgrund der Regelung des § 19 Abs. 3 SchVG auch auf der einzuberufenden Gläubigerversammlung durch den gemeinsamen Vertreter vertreten werden, ist diesem ferner die Weisung zu erteilen, der Einsetzung eines Sonderinsolvenzverwalters zuzustimmen.

Eine Abschrift der Schriftsätze finden Mitglieder der SdK unter www.sdk.org/windreich nach vorherigem Login rechts in der Box "weitere Unterlagen". Sobald uns Neuigkeiten bzw. Rückmeldung der gemeinsamen Vertreter hierzu vorliegen, werden wir Sie in einem neuen Newsletter umgehend informieren.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 13.07.2018 SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Windreich GmbH!